

**Zuchtprogramm
des Österreichischen Zuchtverbands für Ponies, Kleinpferde und Spezialrassen
für Pferde der Rasse Mangalarga Marchador**

Stand November 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel des Zuchtprogramms
 - 1.1. Erhaltungszucht
 - 1.2. Zuchtmethode
 - 1.3. Filialzuchtbuchorganisation
2. Name der Rasse
3. Eigenschaften und Hauptmerkmale der Rasse
 - 3.1. Rassebeschreibung
 - 3.2. sonstige Merkmale
4. Geographisches Gebiet
5. System der Identifizierung
 - 5.1. Lebensnummer
 - 5.2. Eintragsname
6. System der Erfassung von Abstammungsdaten
 - 6.1. Zuchtbescheinigung
 - 6.2. Zuchtbuch
 - 6.3. Belegschein und Abfohlmeldung
 - 6.4. Besamungsschein und Abfohlmeldung
 - 6.5. Abstammungsüberprüfung
 - 6.6. Melde- und Erfassungssystem
 - 6.7. Plausibilitätsprüfung
7. Selektions- und Zuchtziele
 - 7.1. Hauptnutzungsrichtungen
 - 7.2. Leistungsmerkmale
 - 7.3. Zuchtverwendung selektierter Tiere
8. Leistungsprüfung
 - 8.1. Äußere Erscheinung
 - 8.1.1. Hilfsmerkmale
 - 8.1.2. Methode der Leistungsprüfung
 - 8.1.3. Erfasste Tiergruppen
 - 8.1.4. Zeitlicher Aspekt
 - 8.2. Leistungsveranlagung Hengste
 - 8.2.1. Hilfsmerkmale
 - 8.2.2. Methode der Leistungsprüfung
 - 8.2.3. Erfasste Tiergruppen
 - 8.2.4. Zeitlicher Aspekt
 - 8.3. Maße
 - 8.3.1. Hilfsmerkmale

- 8.3.2. Methode der Leistungsprüfung
- 8.3.3. Erfasste Tiergruppen
- 8.3.4. Zeitlicher Aspekt
- 8.4. Erhebung der Mängel betreffend Gesundheit und Zuchttauglichkeit
 - 8.4.1. Hilfsmerkmale
 - 8.4.2. Methode der Leistungsprüfung
 - 8.4.3. Erfasste Tiergruppen
 - 8.4.4. Zeitlicher Aspekt
- 8.5. Fruchtbarkeit
 - 8.5.1. Methode der Leistungsprüfung
 - 8.5.2. Erfasste Tiergruppen
 - 8.5.3. zeitlicher Aspekt
- 9. Regeln für die Unterteilung des Zuchtbuchs
 - 9.1. Zuchtbuchordnung
 - 9.1.1. Stuten
 - 9.1.1.1. Stutbuch I
 - 9.1.1.2. Stutbuch II
 - 9.1.1.3. Grundbuch Stuten
 - 9.1.2. Hengste
 - 9.1.2.1. Hengstbuch I
 - 9.1.2.2. Hengstbuch II
 - 9.1.2.3. Grundbuch Hengste
 - 9.2. Eintragung von Pferden aus anderen Zuchtpopulationen
- 10. Populationsgröße
- 11. Evaluierung
- 12. Benennung dritter Stellen

Anhänge:

- Anhang A: Gesundheit und Zuchttauglichkeit
- Anhang B: Überprüfung der Leistungsveranlagung Hengste

1. ZIEL DES ZUCHTPROGRAMMS

1.1. Erhaltungszucht

Das vorliegende Zuchtprogramm dient der Erhaltung der Rasse Mangalarga Marchador in Österreich.

1.2. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch der Pferde der Rasse Mangalarga ist geschlossen, es sind keine Veredlerrassen zugelassen..

1.3. Filialzuchtbuchorganisation

Das vorliegende Zuchtprogramm basiert auf den Vorgaben des Zuchtbuches über den Ursprung der Pferderasse „Mangalarga Marchador“ (in der Folge Mangalarga). Etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieser Vorgaben werden vom ÖZP engmaschig erfasst und ggf. umgesetzt.

Die Associacao Brasileira dos Criadores do Cavalo da Raca Mangalarga Marchador (ABCCMM), Av. Amazonas, 6020 – Gameleira, Belo Horizonte - MG - 30.510-000, Brasilien, <http://www.abccmm.org.br/principal> ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der Entscheidung 92/353/EWG vom 11. Juni 1992 der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Mangalarga führt. In Europa ist sie durch die European Association of Mangalarga Marchador repräsentiert (<https://www.eamm.de/home-cat283.html>).

2. NAME DER RASSE

Der Name der Rasse ist „Mangalarga Marchador“.

3. EIGENSCHAFTEN UND HAUPTMERKMALE DER RASSE

Mangalarga Marchador sind Pferde, die ausdauernd, leichtrittig und harmonisch im Gebäude sind. Ihre iberischen und portugiesischen Vorfahren haben Ihnen eine hohe Dressurbegabung mitgegeben; sie sind vielfältig einsetzbare Reitpferde, ausdrucksstark, mit gutem Gemüt und stolzem Erscheinungsbild. Sie verfügen über einen besonderen Gang: die Marcha. Diese Gangart lässt den Reiter auf langen Strecken im Gelände erschütterungsfrei und besonders komfortabel sitzen.

3.1. Rassebeschreibung

Größe

| | | |
|----------|-------------------|--------------|
| Hengste: | ca. 1,47m –1,57m; | ideal: 1,52m |
| Stuten: | ca. 1,40m –1,54m; | ideal: 1,46m |

Farben

alle außer Albinos sowie blaue oder grüne Augen; möglichst wenig Abzeichen

Gebäude

| | |
|------------------|--|
| <i>Kopf</i> | dreieckig, trocken, mittelgroß und harmonisch mit breiter, flacher Stirn; gerade Stirnlinie, subkonkav bis gerade in der Nasenlinie. Große, ausdrucksvolle, lebhaft, dunkle, weit auseinanderstehende Augen. Ohren beweglich, mittellang bis lang, parallel, aufrecht stehend. Bevorzugt mit den Spitzen nach innen zeigend. Kehlgang weit und gut definiert. Maulpartie mittlerer Größe, mit feinen, beweglichen, festen Lippen. Weite und bewegliche Nüstern. Ganaschen weit und trocken. |
| <i>Hals</i> | sich zum Kopf hin verjüngend, von leichter Erscheinung, wohlproportioniert, harmonisch aufgesetzt im oberen Drittel der Brust, Mähne spärlich, fein und seidig. |
| <i>Körper</i> | Widerrist gut definiert, lang, gut in die Halsoberlinie übergehend. Schulter lang und schräg, gut bemuskelt, weiten Raumgriff ermöglichend. Tiefe, weite gut bemuskelte Brust. Lange, gewölbte Rippung; Rücken kurz bis mittellang, gut bemuskelt mit harmonischen Übergängen zu Widerrist und Lende. Lende kurz und gerade mit harmonischer Verbindung von Rücken zur Kruppe, stark bemuskelt. Kruppe lang, muskulös, nicht überbaut. Schweif gut angesetzt, kurze Schweifrübe; Schweifhaare fein, spärlich und seidig. |
| <i>Fundament</i> | Oberarm lang und gut gelagert. Unterarm und Unterschenkel lang, muskulös, korrekt gestellt. Sprunggelenk trocken, stark, korrekte Stellung. Röhrebein kräftig, Hinterröhre gerade, kurz, trocken, senkrecht stehend, mit kräftigen, gut sichtbaren Sehnen; Fesseln mittellang stark und schräg; ausgeprägte Gelenke. Hufe mittel- groß, kräftig, möglichst dunkel, wohlgeformt. |

Bewegungsablauf *Marcha*: möglichst regelmäßig, mit wechselnden lateralen und diagonalen Zweibeinfulßungen, immer unterbrochen durch Dreibeinfulßungen. Bei ebenem Boden und normaler Geschwindigkeit decken oder überlappen die Spuren der Hinterhufe die der Vorderhufe. Vier Hufschläge sollen deutlich hörbar sein. Schritt und Galopp mit geregelter Ablauf und genügend Raumgriff.

Unerwünschte Merkmale

schwerwiegende erbliche Temperamentsprobleme, schlecht aufgerichtete Ohren (Schlappohren); konvexes Profil der Stirnlinie, konvexes oder konkaves Profil der Nasenlinie; schlechter Lippenschluss, Hängelippen; Überbiss; Unterhals, Hirschhals oder Speckhals; Karpfenrücken, matte Rückenlinie, Skoliose; abgeschlagene Kruppe; Kruppenhöhe über Widerristhöhe; schwerwiegende Fehlstellungen der Gliedmaßen; Anarchie, Monarchie, Kryptorchismus, deutliche Größendifferenz zwischen beiden Hoden, Hypo- oder Hyperplasie der Hoden, Defekte des weiblichen Fortpflanzungsapparates; Pass, Trab sowie andere

untypische Gangarten (z.B. Marcha Trotada oder Trote Marchado).

3.2. Sonstige Merkmale

Herkunft Brasilien

Besondere Merkmale : leichtes Naturgangpferd, agil, aktives und gelehriges Temperament.

4. GEOGRAPHISCHES GEBIET

Der Geltungsbereich des Zuchtprogramms des ÖZP soll sich auf alle Bundesländer Österreichs erstrecken.

5. SYSTEM DER IDENTIFIZIERUNG

Die Identifizierung und Kennzeichnung von Nachkommen von Pferden der Rasse Mangalarga erfolgt gemäß den Vorgaben des EU-Rechts und der in Österreich national gültigen Rechtsvorschriften für die Pferdekennzeichnung mittels Mikrochip (ISO-Transponder).

Die Registrierung erfolgt von Beauftragten des Verbands durch eine Beschreibung von Farbe und Abzeichen der Pferde und durch die Vergabe einer Lebensnummer lt. Punkt 5.1.

5.1. Lebensnummer

Die Lebensnummer entspricht den Vorgaben des UELN-Systems (Universal Equine Life Number)

Aufbau der Lebensnummer: _____ Bsp.: 040 014 06 00001 17

| | | |
|--------------|---|---------|
| Stelle 1-6 | Datenbankcode ÖZP | 040 014 |
| Stelle 7 | Bundesland (überregionaler Verband) | 0 |
| Stelle 8 | Rassenkennzahl (Spezialrasse) | 6 |
| Stelle 9-13 | fortlaufende Registriernummer | 00001 |
| Stelle 14-15 | Geburtsjahr: ab 1. November geborenen Fohlen werden dem nächsten Geburtsjahrgang zugeordnet | 17 |

5.2. Eintragungsname

Es gibt keine Vorschriften zur Vergabe des Eintragungsnamens. Alle Tiere müssen einen Namen bekommen. Ein Prä- und Suffix zum Namen des Pferdes kann ins Zuchtbuch eingetragen werden.

6. SYSTEM ZUR ERFASSUNG VON ABSTAMMUNGSDATEN

6.1. Zuchtbescheinigung

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch des Verbands (außer Grundbuch) eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt. Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Grundbuch des Zuchtbuches der Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

Folgende Angaben zum Pferd müssen enthalten sein:

- 1) Name und Anschrift der Züchtervereinigung
- 2) Ausstellungstag/ -ort
- 3) UELN/ internationale Lebensnummer des Pferdes
- 4) Rasse
- 5) Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers
- 6) Deckdatum der Mutter
- 7) Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Farbe
- 8) Abzeichen in Textformat und ausgefülltes Abzeichen - Diagramm
- 9) aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf.Brand)
- 10) ggf. Name des Pferdes
- 11) Namen, Lebensnummern (UELN), Geburtsnummern (falls vorhanden), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern und Rasse einer weiteren Generation
- 12) die jeweilige Bezeichnung des Zuchtbuchabschnittes in der das Zuchtpferd und seine Vorfahren eingetragen sind
- 13) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters
- 14) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen mit Datum und Prüfungsform und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, seiner Eltern und auch seiner Großeltern
- 15) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen und leiblichen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- 16) eventuelle Angaben bzgl. Embryotransfer,
- 17) Schlachtpferd- bzw. Nichtschlachtpferdnachweis,
- 18) Arzneimittelbehandlungen,
- 19) Identitätskontrollen
- 20) Impfnachweise
- 21) Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen
- 22) evtl. Eintragung als FEI-Pass
- 23) Ergebnisse von Abstammungsüberprüfungen
- 24) Turnierpferdeeintragung
- 25) Gültigkeit des Dokumentes für Verbringungs-zwecke

6.2. Zuchtbuch

Das Zuchtbuch ist das System zur Erfassung von Aufzeichnungen im Zuchtprogramm und wird in der Geschäftsstelle elektronisch im PDV (Pferde-Daten-Verbund) geführt. Zur Erfüllung der tierzuchtrechtlichen Anforderungen muss das Zuchtbuch für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

Stammdaten des Tieres:

- Art, Körperstelle und Inhalt der Kennzeichnung
- Namen des Tieres
- Zuchtbuchnummer (entspricht nicht der UELN-Lebensnummer)
- UELN-Lebensnummer
- Name der Rasse und Typ- Ausprägung
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Geschlecht, Farbe und Nationale des Tieres
- Name und Anschrift des Züchters
- Name und Anschrift des Halters (Mitglied) und Haltungsort
- Zugangs- und Abgangsdatum und soweit bekannt die Ursache des Abganges

Abstammungsdaten:

Angaben zu den Eltern

Sonstige Daten:

1. Bezeichnung der Zuchtbuchabteilung
2. Ergebnis von durchgeführten Abstammungskontrollen (Genotypenkarte)
3. Ergebnisse der Exterieurbeurteilung und der Leistungsprüfungen
4. Ergebnisse der Zuchtwertschätzung unter Angabe allfälliger Sicherheiten, falls vorhanden
5. Datum der Belegung oder ggf. der Besamung unter Angabe des Vater- bzw. Spendertieres
6. Geburtsdaten von Nachkommen
7. festgestellte Mängel in der Gesundheit und Zuchttauglichkeit
8. Ausstellungsdatum und Empfänger von Pferdepässen und Zuchtbescheinigungen

Alle Eintragungen in das Zuchtbuch sind mit dem entsprechenden Datum zu versehen. Sämtliche Entscheidungen über die Eintragung oder Nichteintragung in die entsprechende Zuchtbuchabteilung sind zu vermerken.

6.3. Belegschein und Abfohlmeldung

Alle durchgeführten Belegungen sind vom Halter des Vatertieres mit den nachstehenden Mindestanforderungen aufzuzeichnen und vom Stutenbesitzer nachzuweisen. Der Belegschein wird nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig ausgefüllt, mit der Unterschrift des Hengsthalters oder eventuell dessen Vertreters versehen und muss mindestens enthalten:

Vatertier:

- Identifizierungsdaten: UELN-Lebensnummer
- Name
- Rasse

Betrieb des Halters des Vatertieres:

1. Name des Betriebsinhabers
2. Anschrift
3. LFBIS-Nummer, falls vorhanden

Betrieb des Halters des belegten Tieres:

1. Name des Betriebsinhabers
2. Anschrift
3. LFBIS-Nummer, falls vorhanden

Sprungtag:

1. Datum

Belegtes Tier:

1. Identifizierungsdaten: UELN-Lebensnummer, evtl. Zuchtbuchnummer, Geburtsdatum
2. Name
3. Rasse
4. wievielte Belegung seit der letzten Abfohlung

Der Besitzer der belegten Stute erhält den Belegschein vom Hengsthalter und muss diesen aufbewahren. Beim Verkauf der Stute übernimmt der Käufer die Verpflichtung zur Aufbewahrung des Belegscheins.

Die Abfohlmeldung (Rückseite des Belegscheines) ist nach erfolgtem Abfohlen vom Besitzer der Stute mit den entsprechenden Daten zu versehen und zu unterschreiben. Die unterschriebene Abfohlmeldung ist unverzüglich an die Geschäftsstelle des Verbands zu senden.

Bei totgeborenen Fohlen bzw. Fohlen, die kurz nach der Geburt verendet sind und bei güst gebliebenen Stuten ist die Abfohlmeldung ebenfalls zu unterschreiben und mit den entsprechenden Daten bzw. dem entsprechenden Vermerk dem Zuchtverband zu übermitteln.

Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:

1. Geburtsdatum und Ort
2. Geschlecht
3. Name des Fohlens
4. Farbe des Fohlens
5. oder folgende Vermerke:
 - Stute ist güst geblieben
 - Stute ist tragend gestorben
 - Stute hat verworfen
 - Fohlen ist tot geboren
 - Fohlen ist verendet

6.4. Besamungsschein und Abfohlmeldung

Als Besamungsschein wird der Deckschein verwendet, auf dem die Besamungsart im Vordruck vermerkt werden muss. Der Besamungsschein ist vom Besamer nach erfolgter Besamung auszustellen.

Der Besamungsschein muss mindestens enthalten:

Spendertier:

- Identifizierungsdaten: UELN-Lebensnummer
- Name
- Rasse
- Name und Anschrift der gewinnenden Besamungsstation
- Chargennummer, sofern vorhanden

Betrieb des Halters des besamten Tieres:

1. Name des Betriebsinhabers
2. Anschrift
3. LFBIS-Nummer, falls vorhanden

Besamungstag:

1. Datum

Besamtes Tier:

1. Identifizierungsdaten: UELN-Lebensnummer, evtl. Zuchtbuchnummer, Geburtsdatum
2. Name
3. Rasse
4. wievielte Besamung seit der letzten Abfohlung

Besamer:

1. Name
2. Anschrift
3. Besamernummer, falls vorhanden

Der Besitzer der besamten Stute muss den Besamungsschein aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen.

Die Abfohlmeldung (Rückseite des Besamungsscheines) ist nach erfolgtem Abfohlen vom Besitzer der Stute mit den entsprechenden Daten zu versehen und zu unterschreiben. Er ist unverzüglich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu senden.

Bei totgeborenen Fohlen bzw. Fohlen, die kurz nach der Geburt verendet sind und bei güst gebliebenen Stuten ist die Abfohlmeldung ebenfalls zu unterschreiben und mit den entsprechenden Daten bzw. dem entsprechenden Vermerk dem Zuchtverband zu übermitteln.

Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:

1. Geburtsdatum und Ort
2. Geschlecht
3. Name des Fohlens
4. Farbe und Abzeichen des Fohlens
- 5 folgende Vermerke:
 - Stute ist güst geblieben
 - Stute ist tragend gestorben
 - Stute hat verworfen
 - Fohlen ist tot geboren
 - Fohlen ist verendet

6.5. Abstammungsüberprüfung

6.5.1. DNA-Marker – Typisierung

Bei allen Pferden (wenn noch nicht vorhanden) und neu zu registrierenden Fohlen wird eine Desoxyribonukleinsäure-Typisierung (DNA-Markertypisierung) durch ein in der EU für diese Methode akkreditiertes Labor durchgeführt. Die Ergebnisse sind im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen.

6.5.2. Abstammungsüberprüfung

Auf Basis der Ergebnisse der DNA-Markertypisierung wird obligatorisch eine Abstammungsüberprüfung durchgeführt.

6.6. Melde- und Erfassungssystem

Der Züchter ist für die Richtigkeit der Angaben auf der Abfohlmeldung verantwortlich. Fehler in den Pferdepässen und Zuchtbescheinigungen sind dem Zuchtverband unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen.

Jede Änderung der im Zuchtbuch gemäß Kapitel 6.1. erfassten zuchtrelevanten Daten (bspw. Abgang durch Tod oder Verkauf, Änderung von Farbe und Abzeichen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen, etc.) muss vom Halter des Zuchttieres innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt des Umstandes dem Zuchtverband gemeldet werden, damit diese im Zuchtbuch erfasst werden können.

Die Belegdaten von Hengsten sind dem Zuchtverband seitens des Halters des Hengstes bis 31. August jeden Jahres, spätestens jedoch nach 6 Monaten, zu übermitteln.

Die Belegungs-/Besamungsdaten von Stuten sind dem Zuchtverband seitens des Stutenbesitzers bis 31. August jeden Jahres, spätestens jedoch nach 6 Monaten, zu übermitteln.

Die Unterlagen für die Erfassung der zuchtrelevanten Daten werden mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt. Unterlagen über durchgeführte Abstammungskontrollen werden zu mindest bis zum Abgang des Tieres aus dem Zuchtbuch aufbewahrt.

6.7. Plausibilitätsprüfung

Die Plausibilität der Daten für die Eintragungen im Zuchtbuch wird überprüft. Bei unvollständigen Angaben am Beleg- oder Besamungsschein sowie auf der Abfohlmeldung wird eine Vervollständigung veranlasst.

Im elektronisch geführten Zuchtbuch (PDV) werden die Beleg- und Abfohldaten automatisch auf Plausibilität geprüft. Bei der Dateneingabe erscheint eine Fehlermeldung bei doppelter Vergabe einer Lebensnummer oder wenn die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von 335 Tagen abweicht.

7. SELEKTIONS- UND ZUCHTZIELE

7.1. Hauptnutzungsrichtungen

Hauptnutzungsrichtung ist die Verwendung als Freizeitpferd mit besonderer Eignung für das Wander- und Distanzreiten. Auch für den Einsatz als Arbeitspferd (Working Equitation) und als Therapiepferd sind die Mangalargas sehr gut geeignet.

7.2. Leistungsmerkmale

Hauptleistungsmerkmal: 1. Äußere Erscheinung
 2. Leistungsveranlagung Hengste

weitere Leistungsmerkmale: 1. Maße
 2. Gesundheit und Zuchttauglichkeit
 3. Fruchtbarkeit

7.3. Zuchtverwendung selektierter Tiere

Zuchttiere der Rasse Mangalarga werden von den dafür Beauftragten des Zuchtverbands gemäß den in Kapitel 7.2. definierten Leistungsmerkmalen auf ihre Zuchteignung im Hinblick auf die Erreichung der in Kapitel 1 definierten Zuchtziele beurteilt.

Stuten:

Ab einem Alter von 3 Jahren werden Stuten bei Erreichung der Anforderungen in den Eigenleistungen in eine entsprechende Abteilung des Stutbuchs eingetragen. Die diesbezüglichen Anforderungen an den Gesundheitsstatus und an das Exterieur sind im Punkt 9.1.1. definiert.

Hengste:

Ab dem Alter von 3 Jahren können Hengste bei Erreichung der Anforderungen in den Eigenleistungen in eine entsprechende Abteilung des Hengstbuchs eingetragen werden. Die diesbezüglichen Anforderungen bezüglich Exterieur, Leistungsveranlagung und Gesundheitsstatus sind in Punkt 9.1.2. definiert.

Selektionsintensität:

Stuten: 2 Stutfohlen (3 Jahrgänge-geschätzter Erfahrungswert)
davon 1 Stutbuch I 50 %

Hengste: 2 Hengstfohlen (3 Jahrgänge- geschätzter Erfahrungswert)
davon 1 Hengstbuch I 50 %

8. LEISTUNGSPRÜFUNG

Die Verbesserung der Zucht erfolgt durch systematische Auswahl (Selektion) auf Basis von Ergebnissen der Leistungsprüfung.

Dabei erfolgt die Eintragung der Pferde in die jeweiligen Abteilungen der Hengst- bzw. Stutbücher auf Grund der Ergebnisse der Leistungsprüfung bei den Leistungsmerkmalen gemäß 7.2.

8.1. Äußere Erscheinung

8.1.1. Hilfsmerkmale

Maßgeblich für die Beurteilung des Merkmals Äußere Erscheinung sind 10 Hilfsmerkmale:

- 1) Typ (T, Rasse- und Geschlechtstyp inkl. Fellkleid)
- 2) Kopf (K)
- 3) Hals (H)
- 4) Vorhand (VH)
- 5) Mittelhand (MH)
- 6) Hinterhand (HH)
- 7) Vordergliedmaßen (VG)
- 8) Hintergliedmaßen (HG)
- 9) Gangkorrektheit (GK)
- 10) Bewegung

Die Beurteilung der Hilfsmerkmale erfolgt in einem beschreibenden Wertnotensystem, welches dem folgenden Schema entspricht. Es können ganze und halbe Noten vergeben werden.

Beurteilungsschema:

- 10 = ausgezeichnet
- 9 = sehr gut
- 8 = gut
- 7 = ziemlich gut
- 6 = befriedigend
- 5 = ausreichend
- 4 = mangelhaft

- 3 = ziemlich schlecht
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht
- 0 = nicht ausgeführt

Die Gesamtbeurteilung eines Pferdes hinsichtlich des Leistungsmerkmals Äußere Erscheinung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Wertnoten der Einzelmerkmale und wird auf 1 Kommastelle gerundet.

Die Wertnoten in den einzelnen Hilfsmerkmalen und die Gesamtbeurteilung des Leistungsmerkmals Äußere Erscheinung werden im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und auf den Zuchtbescheinigungen der betreffenden Tiere ausgewiesen.

8.1.2. Methode der Leistungsprüfung

Die Datenerhebung erfolgt durch Feldprüfungen/Zuchtbuchaufnahmen vor Ort oder bei Zuchtveranstaltungen. Die Erhebung erfolgt durch beauftragtes Personal des Zuchtverbands. Die Daten werden im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen.

8.1.3. Erfasste Tiergruppen

Erfasst werden alle Tiere, die zur Beurteilung der äußeren Erscheinung vorgestellt werden. Die vorgestellten Tiere müssen zumindest 3 Jahre alt sein.

8.1.4. Zeitlicher Aspekt

Die Datenerhebung wird einmal im Jahr durchgeführt. Die Beurteilung des Leistungsmerkmals der Äußeren Erscheinung kann einmal wiederholt werden, wobei das letztere Ergebnis maßgeblich ist.

8.2. Leistungsveranlagung Hengste

Die Überprüfung des Leistungsmerkmals Leistungsveranlagung Hengste erfolgt gemäß den Bestimmungen in Anhang B. Die Beurteilung kann einmal wiederholt werden, wobei das letzte Ergebnis maßgeblich ist.

8.2.1. Hilfsmerkmale

Merkmale gemäß Anhang B.

8.2.2. Methode der Leistungsprüfung

Die Datenerhebung erfolgt durch Stationsprüfungen, Turniersportprüfungen oder Feldprüfungen.

8.2.3. Erfasste Tiergruppen

Die vorgestellten Tiere müssen folgende Zulassungsbestimmungen erfüllen:

- Mindestalter 3 Jahre
- Die Hengste müssen in der Leistungsprüfung für das Merkmal „Äußere Erscheinung“ die Anforderungen für eine Eintragung in das Hengstbuch I erfüllt haben.

8.2.4. Zeitlicher Aspekt

Die Datenerhebung wird im Falle der Stationsprüfung einmal jährlich und für die Turniersportprüfung sowie Feldprüfung laufend durchgeführt.

8.3. Maße

8.3.1. Hilfsmerkmale

- Stockmaß-Widerrist (in vollen Zentimetern)
- Bandmaß-Widerrist (in vollen Zentimetern)
- Brustumfang (in vollen Zentimetern)
- Röhrebeinumfang (in vollen und halben Zentimetern)

8.3.2. Methode der Leistungsprüfung

Die Datenerhebung erfolgt durch eine Feldprüfung. Die Erhebung erfolgt durch beauftragtes Personal des Zuchtverbands. Die Daten werden im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und auf den Zuchtbescheinigungen der betreffenden Tiere ausgewiesen.

8.3.3. Erfasste Tiergruppen

Erfasst werden alle Tiere, die zur Erhebung des Leistungsmerkmals „Äußere Erscheinung“ vorgestellt werden.

8.3.4. Zeitlicher Aspekt

Die Datenerhebung wird in Kombination mit der Datenerhebung des Leistungsmerkmals Äußere Erscheinung durchgeführt.

8.4. Erhebung der Mängel betreffend Gesundheit und Zuchttauglichkeit

8.4.1. Hilfsmerkmale

Merkmale gemäß Anhang A.

8.4.2. Methode der Leistungsprüfung

Die Datenerhebung erfolgt automatisch durch das Melde- und Erfassungssystem. Die Feststellung der Anforderungen in Gesundheit und Zuchttauglichkeit erfolgt

- bei Hengsten durch eine fachtierärztliche Untersuchung und
- bei Stuten im Verdachtsfall durch eine fachtierärztliche Untersuchung
-

Die Daten werden im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und auf den Zuchtbescheinigungen der betreffenden Tiere ausgewiesen.

8.4.3. Erfasste Tiergruppen

Erfasst werden alle Tiere, die zur Erhebung des Hauptleistungsmerkmals „Äußere Erscheinung“ vorgestellt werden.

8.4.4. Zeitlicher Aspekt

Die Datenerhebung wird in Kombination mit der Datenerhebung des Leistungsmerkmals „Äußere Erscheinung“ durchgeführt.

8.5. Fruchtbarkeit

8.5.1. Methode der Leistungsprüfung

- Die Datenerhebung erfolgt automatisch durch das Melde- und Erfassungssystem.
- durch Erfassung und Auswertung der für die Fruchtbarkeit relevanten Daten wie Belegungen, Besamungen und Abfohlmeldungen.

8.5.2. Erfasste Tiergruppen

Erfasst werden alle im Zuchtbuch eingetragenen Tiere.

8.5.3. Zeitlicher Aspekt

Die Datenerhebung wird regelmäßig jährlich durchgeführt.

9. REGELN FÜR DIE UNTERTEILUNG DES ZUCHTBUCHS

9.1. Zuchtbuchordnung

Das Zuchtbuch der Rasse Mangalarga Marchador besteht nur aus der Hauptabteilung. Es wird ein Zuchtbuch mit folgenden Abteilungen geführt:

- | | |
|---------|---------------------|
| Stuten | - Stutbuch I |
| | - Stutbuch II |
| | - Grundbuch Stuten |
| Hengste | - Hengstbuch I |
| | - Hengstbuch II |
| | - Grundbuch Hengste |

9.1.1. Stuten

9.1.1.1. Stutbuch I (*Hauptabteilung des Zuchtbuches*)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung (außer Grundbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Grundbuch) eines Zuchtbuches der Rasse eines anerkannten Zuchtverbands eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine Albinos sind sowie keine grünen oder blauen Augen haben
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung eine Gesamtnote von 7,0 erreichen, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anhang A aufweisen.

9.1.1.2. Stutbuch II (*Hauptabteilung des Zuchtbuches*)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung (außer Grundbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Grundbuch) eines Zuchtbuches der Rasse eines anerkannten Zuchtverbands eingetragen sind
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anhang A aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Grundbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Grundbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Grundbuch) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens eine Gesamtnote von 7,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anhang A aufweisen.

9.1.1.3. Grundbuch Stuten (*Hauptabteilung des Zuchtbuches*)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern in einem Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

9.1.2. Hengste

9.1.2.1. Hengstbuch I (*Hauptabteilung des Zuchtbuches*)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung (außer Grundbuch) oder einer der

- Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Grundbuch) eines Zuchtbuches der Rasse eines anerkannten Zuchtverbands eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Grundbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Grundbuch) eines Zuchtbuches der Rasse eines anerkannten Zuchtverbands eingetragen sind,
 - die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
 - die keine Albinos sind sowie keine grünen oder blauen Augen haben,
 - die auf einer Sammelveranstaltung eines Zuchtverbands im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
 - die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. Anhang A aufweisen,
 - die in einer Hengstleistungsprüfung eine Endnote von 6,5 und besser erzielt haben

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ablegen. Der Zuchtverband kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

9.1.2.2. Hengstbuch II (*Hauptabteilung des Zuchtbuches*)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung (außer Grundbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Grundbuch) eines Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anhang A aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Grundbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Grundbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Grundbuch) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung des Zuchtverbands im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. Anhang A aufweisen.

9.1.2.3. Grundbuch Hengste (*Hauptabteilung des Zuchtbuches*)

Auf Antrag werden alle Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

9.2. Eintragung von Pferden aus anderen Zuchtpopulationen

Pferde aus anderen Mangalarga- Zuchtpopulationen werden gemäß ihren Leistungskriterien in die entsprechende Abteilung eingetragen. Sind die Leistungskriterien nicht vergleichbar, so kommen diese Pferde bis zur nächstmöglichen Vorstellung zur Überprüfung oder dem Nachweis der entsprechenden Leistungskriterien in das ihrem Geschlecht entsprechende Grundbuch.

Bei der Eintragung von Zuchttieren, die bisher im Zuchtbuch eines anderen Zuchtverbands eingetragen oder vermerkt waren, müssen diese unter ihrem bisherigen Namen eingetragen werden.

10. POPULATIONSGRÖSSE

Die Population der Mangalarga Marchador weltweit wird auf etwa 300 000 geschätzt, die meisten davon finden sich in Südamerika. Derzeit stellt sich der Österreichweite Populationsumfang (Stand 1.1.2020) folgendermaßen dar.

| | |
|--|---|
| Betriebe | 3 |
| Stuten gesamt | 9 |
| Stutbuch I | 9 |
| Stutbuch II | 0 |
| Stutfohlen 2018 | 0 |
| Grundbuch Stuten | 1 |
| Import durchschnittlich pro Jahr | 1 |
| Hengste gesamt | 2 |
| Hengstbuch I | 1 |
| Hengstbuch II | 1 |
| Grundbuch Hengste | 1 |
| Anbindung durchschnittlich pro J. | 1 |
| Hengstfohlen 2018 | 0 |

Die Anbindung an weitere Zuchtpopulationen von Pferden der Rasse Mangalarga erfolgt durch den Import von Zuchtstuten aus anderen Zuchtpopulationen aus dem Ausland und den Einsatz von ausländischen Hengsten aus der künstlichen Besamung (2018 ist keine erfolgt). Die Züchter werden dahingehend beraten, um der Gefahr der Inzuchtdepression vorzubeugen. Es kommt auch zu einem Austausch mit weiteren Pferden der Rasse Mangalarga aus allen Bundesländern.

11. EVALUIERUNG

11.1. Als Parameter zur Überprüfung der Effektivität des Zuchtprogramms werden herangezogen:

- Ergebnisse der Beurteilung der äußeren Erscheinung
- Ergebnisse bei Maßen und Gesundheit
- Ergebnisse der Leistungsveranlagung Hengste

11.2. Weitere Parameter:

- Entwicklung der Population in Österreich
- Entwicklung des Inzuchtgrads
- Entwicklung der Züchterzahlen für Mangalarga Marchador in Österreich

Die Entwicklung der Rasse- Population und der Züchterzahlen für Österreich ist schwierig zu prognostizieren. Feststeht, dass der Motivation zum Ankauf, der Haltung und der Zucht dieser Rasse durch die Züchter/Mitglieder nicht ökonomische Interessen sondern ausschließlich der Respekt vor den Eigenschaften und die Begeisterung für diese einzigartige Pferderasse zu Grunde liegen und dass es keine Förderungen oder Anreizsysteme für die Züchter gibt. Wir wissen aber aus langjähriger Erfahrung mit vielen anderen Pony- Kleinpferde- und Spezialrassen, dass die Weiterentwicklung einer Rasse meist von den ersten Züchtern und deren Überzeugungsarbeit und Begeisterungsfähigkeit sowie von nicht vorhersehbaren Umständen wie z.Bsp. Modeströmungen abhängt. Die sich daraus ergebenden positiven oder negativen Entwicklungen der Population können daher sehr schwanken und von vorübergehender Natur sein. Im gegenständlichen Fall ist im Hinblick auf die besondere Eignung der Mangalargas für ausgefallene Gänge mit einer langfristig steigenden Population zu rechnen.

Die angeführten Parameter werden in einem jährlichen Bericht im Fünf-Jahres-Vergleich angegeben.

12. BENENNUNG DRITTER STELLEN

Mit der Durchführung der Stationsprüfung und der dabei notwendigen Datenerhebung wird die Pferdezentrum Stadl Paura GmbH, Stallamtsweg 1, 4651 Stadl Paura beauftragt.

Anhang A

Gesundheit und Zuchttauglichkeit

Festgestellte Mängel, Beeinträchtigungen und Krankheiten, die auf eine Vererblichkeit, bzw. auf eine Krankheitsdisposition schließen lassen, können zum Zuchtausschluss führen.

Tests auf Erbkrankheiten können bei Verdacht, im Einzelfall oder generell vorgeschrieben werden.

1. Folgende Mängel bezüglich Gesundheit und Zuchttauglichkeit werden erfasst: Sommererkzem, Mondblindheit, Nabelbruch, offene Bauchdecke, Kieferanomalien, erbliche Kniegelenksluxation (Aushängen), angeborene Hufanomalien, Ataxien, Kehlkopfpeifen, Sarkoide.
2. Operative Eingriffe zum Zwecke der Korrektur der in Punkt 1 genannten körperlichen Mängel und auch Operationen aus anderen Gründen werden erfasst, bzw. müssen bei Selektionsnahmen vom Pferdebesitzer bekannt gegeben werden.
3. Folgende Beeinträchtigungen der Geschlechtsorgane, die gegen eine Zuchtverwendung sprechen, werden erhoben: asymmetrische Hoden, Kryptorchiden, Penisverkrümmung, Scheidenverschluss.
4. Die Daten werden in Form der Checkliste des ÖZP vom Tierarzt erfasst und dokumentiert.

Anhang B

Überprüfung der Leistungsveranlagung Hengste

Es gibt für Hengste drei Möglichkeiten die Leistungsprüfung abzulegen:

- **30 Tage Test (Stationsprüfung, B 1)**
- **Turniersportprüfung (B 2)**
- **Feldprüfung (B 3)**

Anhang B1

Stationsprüfung (30– Tage Test)

1. Einleitung und Zielsetzung

Die Leistungsprüfung ist Bestandteil des Selektionssystems für Hengste. Bei der Durchführung der Leistungsprüfung werden die relevanten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes in der geltenden Fassung eingehalten. Mit der Leistungsprüfung sind folgende Ziele verbunden:

- Eintragung in das Hengstbuch I nur für leistungsgeprüfte Hengste.
- Lieferung von Zusatzinformationen für die Selektion von Zuchthengsten im Hinblick auf die Verbesserung der Interieur-, Konstitutions- und Leistungseigenschaften der Rasse Mangalarga Marchador.
- Überprüfung der Gesundheit sowie der Leistungs- und Ausbildungsfähigkeit der einzutragenden Hengste anhand
 - der individuellen Konstitution und Kondition (physiologische und psychologische Reife),
 - der Bewegung unter dem Sattel (Schritt, Trab, Galopp),
 - der Rittigkeit
 - der Veranlagung im Springen (Freispringen)
 - der Interieur- Eigenschaften (Lernfähigkeit, Temperament, Leistungsbereitschaft).
- Einheitliche Durchführung der Leistungsprüfung im Hinblick auf eine verbesserte Aussagekraft.

2. Prüfungsdurchführung und –ablauf

Die Leistungsprüfung wird als Stationsprüfung durchgeführt und dauert 30 Tage. Sie besteht aus einer Vorprüfung und einer Abschlussprüfung. Die Teilnahmeberechtigung besteht für Hengste ab dem 3. Lebensjahr. Die Leistungsprüfungen werden jährlich angeboten und durchgeführt. Hengste, welche die Leistungsprüfung nicht bestehen, dürfen diese einmal wiederholen.

2.1 Vorprüfung

Die Vorprüfung ist eine 28-tägige Ausbildungs- und Trainingszeit auf Station. Die Hengste werden entsprechend des Trainingsplanes kontinuierlich in den Merkmalsbereichen Grundgangarten und Freispringen ausgebildet. Das Training hat den vorliegenden Prüfungsbestimmungen zu entsprechen. Die Beurteilung der Hengste erfolgt durch den Ausbildungsleiter.

Anforderungsprofil und Aufgaben der Ausbildungsleitung:

- Mindestqualifikation Ausbildungsleiter
- Mitwirkung in der Prüfungs- und Beobachtungskommission
- Aufstellung eines Trainingsplanes für die Vorprüfung
- Einteilung des Tagesablaufes

- Einteilung des Trainingspersonals
- Beurteilung der Vorprüfungsmerkmale über den gesamten Vorprüfungszeitraum

Die Haltung der Hengste hat die Mindestgrundlagen laut betreffender Verordnung des Tierschutzgesetzes in der aktuellen Fassung zu entsprechen. Die Fütterung hat darüber hinaus leistungsangepasst, bei besonderer Berücksichtigung des Grundfutteranteiles zu erfolgen. Die Pflege der Hengste wird von der Prüfungsanstalt nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.

2.2 Fremdreitertest

Im letzten Drittel der Vorprüfung erfolgt eine Zwischenprüfung durch zumindest einen Fremdreiter. Bei diesem Test wird die Rittigkeit der Hengste festgestellt. Die Fremdreiter sind vom ÖZP als solche anerkannt.

2.3 Abschlussprüfung

Im Anschluss an die Vorprüfung erfolgt die Abschlussprüfung als eintägiger Test. Bei diesem Test werden die Hengste in den Merkmalsbereichen Grundgangarten Reiten und Freispringen vorgestellt. Die Prüfungskommission besteht aus zwei vom ÖZP anerkannten Leistungsprüfungsrichtern.

3. Kriterien

Folgenden Kriterien muss der Hengst bei Anlieferung und während der Leistungsprüfung entsprechen:

- Keine gesundheitlichen Mängel, keine ansteckenden Krankheiten oder Infektionen, genügender Infektionsschutz (Pferdeinfluenza).
- Altersgerechte Kondition, dem Entwicklungsstand des Pferdes angemessen.
- Vertrauen zum Menschen im Umgang und unter dem Reiter .
- Vorstellung in den Grundgangarten unter dem Reiter durch den Besitzer oder seinen Vertreter bei der Anlieferung.
- Problemloser Umgang bei Pflege sowie Vor- und Nachbereitung der Arbeit.
- Williges Annehmen der vorwärtstreibenden Hilfen.

Folgende Kriterien deuten auf eine unsachgemäße Vorbereitung der Hengste hin und sollten bei Anlieferung sowie während der Leistungsprüfung nicht nachhaltig erkennbar sein:

- Gesundheitliche Schäden, ansteckende Krankheiten und Infektionen, ungenügender Infektionsschutz
- Ungenügende Kondition und ein nicht dem Alter entsprechender Muskelaufbau.
- Dauerhafte Angst und Nervosität im Umgang mit Menschen, verbunden mit nachhaltigen Meidereaktionen oder wesentlichen Charaktermängeln.
- Fehlreaktionen unter dem Reiter auf treibende Hilfen .

Bei Anlieferung der Hengste und während der gesamten Vorprüfungszeit sind diese hinsichtlich ihrer Konstitution, Kondition, Charaktereigenschaften, Wohlbefinden und Gesundheit genauestens zu beobachten. Hengste, die in diesen Merkmalen sowie auch in ihrem Verhalten nicht den o. g. Kriterien entsprechen, sind nicht zur Leistungsprüfung zuzulassen bzw. von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

3.1 Veterinärmedizinische Kriterien bei Anlieferung, Vorprüfung und abschließendem Test

Aus gesundheitlicher Sicht sind in der Prüfungsanstalt die nachfolgenden Kriterien zu beachten und konsequent umzusetzen:

- Es werden nur augenscheinlich gesunde Pferde aufgenommen.
- Es sind jegliche Infektionen bzw. deren Verbreitung zu vermeiden (z.B. Husten, Hautpilz, Druse)
- Ein vollständiger Impfschutz gegen Pferdeinfluenza (max. 12 Monate) muss nachgewiesen werden.

Pferde mit einem offensichtlichen Infektionsrisiko sind abzuweisen! Die transparente Umsetzung der Leistungsprüfung wird von der Beobachtungskommission überwacht. Die Beobachtungskommission besteht aus

- einem Vertreter der Zuchtorganisation
- den Ausbildungsleitern und
- dem Tierarzt der Prüfungsanstalt.

Um Gesundheit, Leistungsfähigkeit und die hieraus resultierende Prüfbarkeit der Probanden sicherzustellen, hat die Beobachtungskommission

- bei Anlieferung der Hengste in die Prüfungsstation und
- bei Veranlassung wiederholt im Laufe der Vorprüfungszeit (Training) tätig zu werden.

Maßnahmen bei Anlieferung in die Prüfungsanstalt:

- Untersuchung der Pferde mit Protokollierung im Besichtigungs- und Musterungsprotokoll
- Überprüfung der Impfungen im Pferdepass

Maßnahmen während der Vorprüfungszeit und vor abschließendem Test:

Krankheiten, Unfälle, Beobachtungen durch die Ausbildungsleiter, die während der Vorprüfung bzw. dem abschließenden Test mit relevanten Befunden bzw. Ereignissen auftreten, erfordern eine Information an die Mitglieder der Beobachtungskommission mit dem Ziel der Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Teilnahme bzw. zum Abbruch der Leistungsprüfung des Probanden.

3.2 Bewertungskriterien der Prüfungsmerkmale (Hilfsmerkmale)

Die Bewertung hat ohne Berücksichtigung des Ausbildungsstandes der Hengste zu erfolgen. Die Ausbildungsleiter und Richter müssen das Alter der zu prüfenden Hengste kennen, so dass die abzufragenden Leistungen dem Alter des Hengstes entsprechend beurteilt werden.

3.3. Interieurmerkmale: Umgänglichkeit/Temperament
Lernbereitschaft
Leistungsfähigkeit/Konstitution

Die Bewertung der angeführten Interieurmerkmale erfolgt durch den Ausbildungsleiter.

3.3.1. Umgänglichkeit/Temperament

In der Bewertung von Umgänglichkeit und Temperament fließen folgende Kriterien ein:

- Umgänglichkeit und Umgang gegenüber dem Menschen,
- Verhalten beim Putzen, Satteln und Auf- bzw. Abtrensen
- Ausgeglichenheit und Aufmerksamkeit,
- Reaktionsvermögen und Sensibilität auf Hilfen und Einwirkung,
- Verhalten in der Box.

3.3.2. Lernbereitschaft

Die Bewertung der Lernbereitschaft erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der Kriterien:

- Mut und Neugier,
- Lernfähigkeit,
- Bereitwilligkeit.

3.3.3. Leistungsfähigkeit/Konstitution

Die Leistungsfähigkeit und Konstitution ist anhand von Kriterien, wie beispielsweise

- Gesundheit,
- Ausdauer,
- Robustheit und
- Belastbarkeit zu bewerten.

3.4. Grundgangarten

Beurteilt werden ohne Bewertung des Ausbildungsstandes die natürlichen Bewegungen der Hengste in den drei Grundgangarten auf der Grundlage der Ausbildung im Reiten.

3.4.1. Trab

Beurteilt wird der Bewegungsablauf, d.h. Takt, Raumgriff, Schub und Schwung sowie vor allem Elastizität und Losgelassenheit.

3.4.2. Schritt

Gefragt ist ein im klaren, sicheren Viertakt losgelassen schreitender Hengst. Beurteilt wird der Bewegungsablauf unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien Takt, Fleiß und Raumgriff.

3.4.3. Galopp

Zu bewerten sind die Hengste grundsätzlich im Arbeitsgalopp. Hierbei wird die Qualität des Bewegungsablaufes beurteilt.

3.5 Rittigkeit

Bewertet wird die Rittigkeit und nicht das Gerittensein der Hengste anhand der Kriterien

- Takt
- Losgelassenheit, Maultätigkeit und Anlehnung
- Selbsthaltung, Gleichgewicht und Dehnungsbereitschaft
- Reaktion auf Reithilfen (Intelligenz, Gehorsam, Temperament)
- Sitzgefühl und Elastizität

3.6 Springanlage (Freispringen)

Angestrebt wird ein willig flüssiges aufmerksames Überwinden der Hindernisse mit hergegebenem Rücken und der Hindernishöhe entsprechendem Aufwand. Beurteilt wird das Springen anhand der Kriterien:

- Galopp, Rhythmus und Balance,
- Energisches Abfußen und Leichtigkeit am Sprung,
- Hals- und Rückendehnung (Bascule),
- Beintechnik (vorne/hinten),
- Leistungsbereitschaft,
- Anpassungsfähigkeit an Absprungsituation (Übersicht),
- Vermögen im Rahmen der alters- und ausbildungsmäßig entsprechend gestellten Anforderungen.

4. Ergebnisdarstellung

4.1 Öffentliche Bekanntgabe der Einzelbenotungen

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgen eine öffentliche Bekanntgabe der Wertnoten und eine Rangierung der Hengste. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Leistungsprüfung ist Angelegenheit der Prüfungsstation.

Die Gewichtung der einzelnen Beurteilungskriterien erfolgt nach folgendem Schema:

| Gewichtungsfaktoren | | | | | | | | | |
|---------------------------|------------|------|------|----------------|------|------|---------------|------|------|
| | Gewichtete | | | Dressurbetonte | | | Springbetonte | | |
| | Gesamtnote | | | Endnote | | | Endnote | | |
| Merkmale | TK* | PR* | FR* | TK* | PR* | FR* | TK* | PR* | FR* |
| Interieur ** | 10,0 | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Trab | 3,0 | 7,0 | - | 10,0 | 15,0 | - | - | - | - |
| Galopp | 3,0 | 7,0 | - | 10,0 | 15,0 | - | 5,0 | 10,0 | - |
| Schritt | 3,0 | 7,0 | - | 10,0 | 15,0 | - | - | - | - |
| Rittigkeit | 10,0 | - | 20,0 | 10,0 | - | 15,0 | 5,0 | - | 10,0 |
| Springanlage | 10,0 | 20,0 | - | - | - | - | 25,0 | 45,0 | - |
| Summe Gewichtungsfaktoren | 39,0 | 41,0 | 20,0 | 40,0 | 45,0 | 15,0 | 35,0 | 55,0 | 10,0 |

* TK = Trainingskommission, PR = Prüfungsrichter, FR = Fremdreiter

** Interieur = Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft, Konstitution (zu gleichen Teilen)

4.2 Auswertung und Weitergabe der Ergebnisse

Die Bewertung der Hilfsmerkmale erfolgt mit Noten von 0 bis 10. Zur besseren Differenzierung können auch halbe Noten vergeben werden.

| | | |
|-------------|----|-------------------|
| Notenskala: | 0 | nicht ausgeführt |
| | 1 | sehr schlecht |
| | 2 | schlecht |
| | 3 | ziemlich schlecht |
| | 4 | mangelhaft |
| | 5 | ausreichend |
| | 6 | befriedigend |
| | 7 | ziemlich gut |
| | 8 | gut |
| | 9 | sehr gut |
| | 10 | ausgezeichnet |

Der Besitzer erhält ein Ergebnisprotokoll über die Benotungen seines Hengstes, aus dem die einzelnen Bewertungen von Ausbildungsleiter, den Fremdreitern und Richtern für jedes Hilfsmerkmal sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

Das Ergebnis der Leistungsprüfung ist in das Zuchtbuch einzutragen und auf den Zuchtbescheinigungen der betreffenden Tiere auszuweisen.

Für das positive Bestehen der Stationsprüfung für Hengste der Rasse Mangalarga Marchador ist mindestens eine Wertnote von 7,00 erforderlich.

4.3. Nicht vollständig absolvierte Leistungsprüfungen

Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Vorprüfungsdauer aus der Leistungsprüfung aus, so liegt diese Leistungsprüfung nicht vor. Es wird keine Alterskorrektur bei der Berechnung der Ergebnisse unterschiedlich alter Hengste vorgenommen.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in 2/3 (66,67%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden ist. Das heißt in mindestens acht Bewertungsmerkmalen (Training: Interieur, Trab, Galopp, Schritt, Rittigkeit, Springanlage; Abschlussprüfung: Trab, Galopp, Schritt, Rittigkeit, Springanlage). Dabei muss für jedes Merkmal mindestens eine Note (Training oder Abschlussprüfung) vorliegen. In dem Fall werden die jeweils fehlenden Bewertungen hochgerechnet und gekennzeichnet.

Fällt ein Hengst während der Überprüfung durch die Fremdreiter aus und steht zu diesem Zeitpunkt bereits eine Fremdreiternote fest, so wird diese als Note des Fremdreitertests übernommen.

Hinweise auf gesundheitliche Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und dem jeweiligen Zuchtverband mitzuteilen.

Anhang B2

Überprüfung der Leistungsveranlagung Hengste – Turniersportprüfung

Die Turniersportprüfung wird nach dem Reglement des Österreichischen Pferdesportverbands (OEPS), oder eines vergleichbaren ausländischen Mitgliedsverbandes der FEI (Federation Equestre International) abgelegt.

Ein Hengst der Rasse Mangalarga hat die Turniersportprüfung positiv abgelegt, wenn er mindestens 3 Platzierungen in einer der folgenden Turnierkategorien nachweisen kann:

- Distanzritt mit Vet- Check oder
- Gangpferdeprüfung oder
- Rittigkeitsprüfung

Anhang B3

Zuchtpferdeprüfung lt. ÖTO- Feldprüfung.

Es ist die jeweils gültige Aufgabe nach der Österreichischen Turnierordnung (ÖTO, § 1104 Eignungsprüfung für Reitpferde; mit Mindestleistung und Fremdreiter) des Österreichischen Pferdesportverbandes OEPS anzuwenden.

Für eine positive Beurteilung ist zumindest eine Wertnote von 7,0 zu erzielen.

Version Stand November 2017

(<http://www.oeps.at/main.asp?kat1=87&kat2=575&kat3>)

§ 1104 Eignungsprüfungen für Reitpferde

1. Teilnahmeberechtigt sind vier bis sechsjährige Pferde.
2. Höchstens einmal pro Jahr dürfen Materialprüfungen auf Landes bzw. Bundesebene als „Eignungschampionat“ bezeichnet werden. Championate sind mit Mindestleistung durchzuführen.
3. Die Pferde werden unter dem Reiter gemäß den Anforderungen des Heftes „Aufgaben für Dressurprüfungen“ einzeln, zu zweit oder in der Abteilung mit bis zu vier Pferden vorgeführt. Unmittelbar anschließend erfolgt das Springen von mindestens vier verschiedenen Hindernissen mit mindestens einem Handwechsel.
4. Beurteilt werden die Rittigkeit einschließlich des Temperaments und das Springen. Maßgebend dabei ist die Eignung als Reitpferd zum sofortigen Gebrauch. Die Bewertung der Rittigkeit, des Temperaments und des Springens erfolgt mit einer Gesamtnote gem. § 51 Abs. 5 mit einer Dezimale. Von dieser Note werden abgezogen:
 - 1. Ungehorsam gem. § 214: 0,5 Punkte
 - 2. Ungehorsam gem. § 214: 1 Punkt.Der dritte Ungehorsam gem. § 214 sowie ein Sturz gem. § 207 Abs. 3 Z 2 führen zum Ausschluss.
5. Eignungsprüfungen für Reitpferde können mit Mindestleistung durchgeführt werden. Die Mindestleistungen betragen
 - Trab: 750 m in 3 1/2 Minuten
 - Galopp: 1500 m in 3 1/2 Minuten
 - Schritt: 300 m in 3 1/2 Minuten.